

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1881**

10 (13.10.1881)

# Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige

## der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 13. Oktober

N<sup>o</sup> 10.

1881.

### Berichtigung.

Die Ergebnisse der Katastervermessung betr.

Der nach D. Z. 20 der Anlage I der Bekanntmachung vom 6. Januar 1880 Nr. 29267 — Verord.-Bl. Nr. 3 S. 5 — dargestellte Flächeninhalt der Gemarkung Ochsenbach Amts Heidelberg wird nach Verbesserung einiger Unrichtigkeiten auf folgende Zahlen richtig gestellt:

Flächeninhalt des Ackerlandes 146 ha 47 a 38 qm

„ „ Waldes und

der dazu gehörigen Flächen 38 „ 10 „ 87 „

der ganzen Gemarkung 204 „ 74 „ 09 „

Die Anzahl der Grundstücke beträgt statt 1036 nunmehr 1037.

Karlsruhe, den 26. September 1881.

### Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

**B a e r.**

Rüdert.

*B. W. W.*



**Nr. 19644. Die Aufstellung eiserner Hoheitsgrenzstöcke betreffend.**

An sämtliche Gr. Wasser- und Straßenbauinspektionen.

Gr. Ministerium des Innern hat auf Grund allerhöchster Entschliehung unterm 14. Juni 1879 Nr. 8724 angeordnet, daß die Landesgrenzstöcke in Zukunft nach beiliegender Zeichnung in Eisen statt in Holz ausgeführt werden.

Die diesseitige Verordnung vom 31. Mai 1845 Nr. 8097 — Verord.-Blatt von 1845 Nr. 3, S. 11 —, welche die Gr. Inspektionen beauftragt, die Fertigung neuer Hoheitsgrenzstöcke nur nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Bezirksämtern und nachdem von diesen die Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern eingeholt wurde, anzuordnen, bleibt von obiger Bestimmung unberührt in Wirksamkeit. Zu Ausbesserungen an den vorhandenen Stöcken ist diesseitige Genehmigung einzuholen.

Für die in unserm Erlaß vom 8. November v. J. Nr. 26152 pro 1880/81 als erforderlich bezeichneten Stöcke ist, wie bekannt, die Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern bereits erfolgt; für den nächsten Bedarf wurde bis auf Weiteres ein Vertrag mit der Firma Gebrüder Wendiger in Pforzheim abgeschlossen, und haben Bestellungen bei derselben durch Vermittlung der Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe zu erfolgen.

Die wesentlichen Bedingungen für die Lieferung der Stöcke sind in der Anlage 1 enthalten; dabei wird bemerkt, daß das neue Modell für die Landesgrenzstöcke eine Verwendung der alten gußeisernen Wappentafeln zuläßt, welche bei Bestellung eines neuen Stockes gut verpackt der genannten Firma zuzusenden sind.

Ein Auszug aus den Bedingungen für die Lieferung neuer Wappentafeln ist in der Anlage 2 gleichfalls angeschlossen.

Bezüglich der Aufstellung der Stöcke ist zu beachten, daß dieselben im Allgemeinen bei festem trockenem Boden unmittelbar in das Erdreich zu versetzen sind, bei sehr schlechtem flüssigem Untergrund (Moorboden und dgl.) sind sie ausnahmsweise auf eine Steinunterlage gemäß beigeflossener Zeichnung mit vier Steinschrauben solid zu befestigen. Für den Anstrich der Stöcke werden den Gr. Inspektionen auf jeweiliges Anfordern von hier aus die Farben zugehen.

Karlsruhe, den 30. September 1881.

**Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**

**B a e r.**

Schühly.



## Auszug

aus dem Vertrag über die Lieferung gußeiserner Landesgrenzstöcke durch die Firma  
Gebr. Bendiser in Pforzheim,

d. d. Karlsruhe,  
Pforzheim, den 3. Februar 1880.

## §. 1.

Die Herren Gebr. Bendiser übernehmen zc.

## §. 2.

Das Modell für die bezeichneten Theile zc.

## §. 3.

Die bereits vorhandenen Tafeln mit Wappenschild und Schrift werden den Herren Uebernehmern zum richtigen Einpassen jeweils loco Bahnhof Pforzheim franco zugestellt und sind die fertigen Stöcke von diesen wieder auf die genannte Station zu verbringen und zu verladen. Die Eisenbahn-Frachtkosten bis zur Empfangsstation trägt die Gr. Bauverwaltung und sind daher besonders zu verrechnen.

## §. 4.

Das den Uebernehmern zugestellt werdende Modell zc.

## §. 5.

Die zu liefernden Säulen und Rahmen sind genau nach Zeichnung und Modell anzufertigen. Der Guß muß rein und tabellos, in seinen Formen scharf, genau dem Modell entsprechend und die Säule gerade sein; die Verbindungen einzelner Theile müssen solid hergestellt werden und dürfen das äußere Ansehen des Stockes nicht schädigen. Der Schaft der Säule muß eine gleichmäßige Wandstärke von mindestens zehn (10. Nachtrag am Fuße des Stockes jedoch zwanzig) mm besitzen.

Stöcke, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

## §. 6.

Jede Bestellung solcher Stöcke ist innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bestellung an gerechnet zu vollziehen; für jede Woche Verspätung werden dem Uebernehmer fünf Prozent des Accordbetrags in Abzug gebracht.



## §. 7.

Die Uebernahme der abzuliefernden Stöcke erfolgt durch einen Vertreter der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe zu Pforzheim; das liefernde Etablissement ist aber für gute Verpackung und Verladung haftbar.

## §. 8.

Zahlung erfolgt durch die Gr. Wasser- und Straßenbaukasse Pforzheim.

## §. 9.

Der Preis für die vollständige Anfertigung und Ablieferung eines solchen Hoheitsgrenzstöckes wird zu 51  $\mathcal{M}$  festgesetzt.

## §. 10.

Die Genehmigung dieses Vertrages u.

### Nachtragsvertrag

vom 6. Juni 1880.

## §. 1.

Die Herren Gebr. Wendiser übernehmen das Grundiren der von ihnen zu liefernden Landesgrenzstöcke auf sämtlichen Sichtflächen sowie in der Kernseite des Gusses und incl. der Wappentafeln pro Stück um 2  $\mathcal{M}$  20  $\mathcal{J}$ .

## §. 2.

Die Grundirung muß mit Mennige bester Qualität vorgenommen und satt aufgetragen werden.

## §. 3.

Die Herren Gebr. Wendiser übernehmen ferner das Verstemmen der Fugen zwischen der Wappentafel und dem Rahmen mit Blei sowie das Einbleien und Vernieten der auf den Wappentafeln sich befindenden beiden Löcher nebst Abweifen der dort angegossenen Raben pro Wappentafel um 3  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{J}$ .

## §. 4.

Die Genehmigung dieses Nachtragsvertrages u.



Anlage 2.

## Auszug

aus dem Vertrag über die Lieferung gußeiserner Wappentafeln durch die Firma Gebr.  
Bendiser in Pforzheim,

d. d. Karlsruhe,  
Pforzheim, den 12. August 1881.

§. 1.

Die Herren Gebr. Bendiser übernehmen zc.

§. 2.

Das Modell für die Wappentafel zc.

§. 3.

Die zu liefernden Tafeln sind genau nach Modell anzufertigen. Der Guß muß rein und tabellos und in seinen Formen scharf sein. Stücke, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

§. 4.

Jede Bestellung solcher Tafeln ist innerhalb sieben Wochen u. s. w. (wie §. 6, Anlage 1).

§§. 5 und 6.

Wie §§. 7 und 8, Anlage 1.

§. 7.

Der Preis für die vollständige Anfertigung und Ablieferung der Tafeln loco Bahnhof Pforzheim wird zu 9  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$  festgesetzt.

§. 8.

Die Genehmigung des Vertrages zc.



Nr. 19652. Die Wohnsitznahme von badischen Beamten und Angestellten in  
der Schweiz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau den 12. Juni 1881 Nr. 306/7 gnädigst auszusprechen geruht,

1. daß Beamte und Angestellte des Staats, welche aus besonderen Gründen außerhalb des Ortes ihres dienstlichen Wirkens, sei es innerhalb oder außerhalb des Großherzogthums, ihren Wohnsitz nehmen wollen, hiezu der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen;
2. daß zur Ertheilung oder Verjagung dieser Erlaubniß für Bedienstete ihres Ressorts auf Grund vorgängiger Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles die Großherzoglichen Ministerien und Großherzogliche Oberrechnungskammer befugt sind;
3. daß die Ministerien ermächtigt sind, diese Befugniß bezüglich der Angestellten ihres Ressorts auf die den letzteren vorgesetzten Mittelstellen oder geeigneten Falls auch den betreffenden Bezirksbehörden zu übertragen.

Mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 24. September l. J. Nr. 15631 ist der diesseitigen Stelle die Befugniß zur Ertheilung oder Verjagung der betreffenden Erlaubniß für Angestellte ihres Ressorts übertragen worden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1881.

**Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

**B a e r.**

Döll.



## Ordens- und Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. September l. J. gnädigst geruht:

dem Vorstande der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, Geheimerath  
Josef Baer,

den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurekreuz und

dem Rechnungsrath Julius Dichter bei der genannten Behörde  
das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Jähringer Löwen

ferner den Straßenmeistern:

Hermann Maurer in Pforzheim,

August Lagay in Baden,

Georg Schoder in Dallau,

Wilh. Frey in Karlsruhe

die kleine goldene Verdienstmedaille und

den Flußbauaufsehern

F. Köchlin in Offenburg,

Amand Neunzig in Oberkirch,

Cyriak Berger in Geigenbach

die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

## Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. August l. J. gnädigst geruht, die Oberingenieure von Kageneck in Donaueschingen und Hoffmann in Lahr, und zwar Ersteren bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, auf den 1. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner unter gleichem Datum gnädigst geruht, auf den 1. November d. J. die Vorstandsstellen der Wasser- und Straßenbauinspektionen Karlsruhe, Donaueschingen und Lörrach dem Großh. Baurath Seyb in Karlsruhe, dem Oberingenieur Staib in Lörrach und dem Bezirksingenieur Fieser in Bruchsal, sowie ferner die Vorstandsstelle der mit 1. November d. J. in Wirksamkeit tretenden Wasser- und Straßenbau-Inspektion Heidelberg dem Oberingenieur Helbing in Mannheim zu übertragen.



Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. September l. J. gnädigst geruht:

die Bauräthe Max Honsell und Friedr. Sulzer bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues  
zu Oberbauräthen und

den Regierungsassessor Wilhelm Hübsch bei derselben Behörde  
zum Regierungsrath,

sowie ferner:

den Bezirksingenieur und Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz  
Jakob Schmitt  
zum Oberingenieur und

den Expeditor Georg Wächter bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues  
zum Kanzleirathe zu ernennen.

Mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 10. September d. J. Nr. 14536 ist Bezirksgeometer Jakob Wolff in Achern nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betr., auf Grund des Ergebnisses der gegen ihn geführten dienstpolizeilichen Untersuchung wegen grober und wiederholter Verletzungen aus seiner Stellung als Bezirksgeometer entlassen worden.

Mit Erlaß Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 3. Oktober l. J. Nr. 21595 wurde Heinrich Abelsberger von Karlsruhe nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung als Feldmesser aufgenommen.



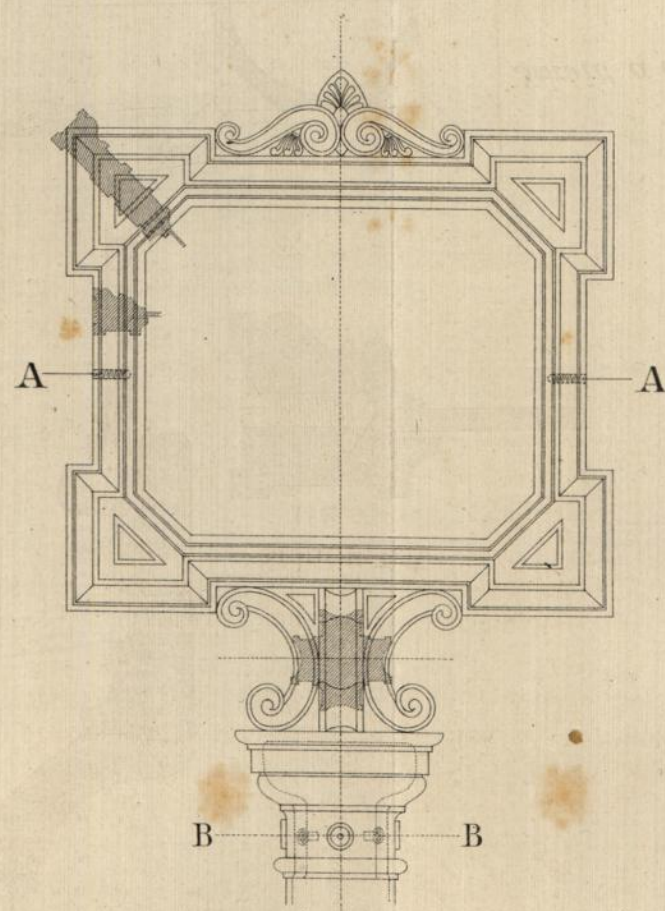
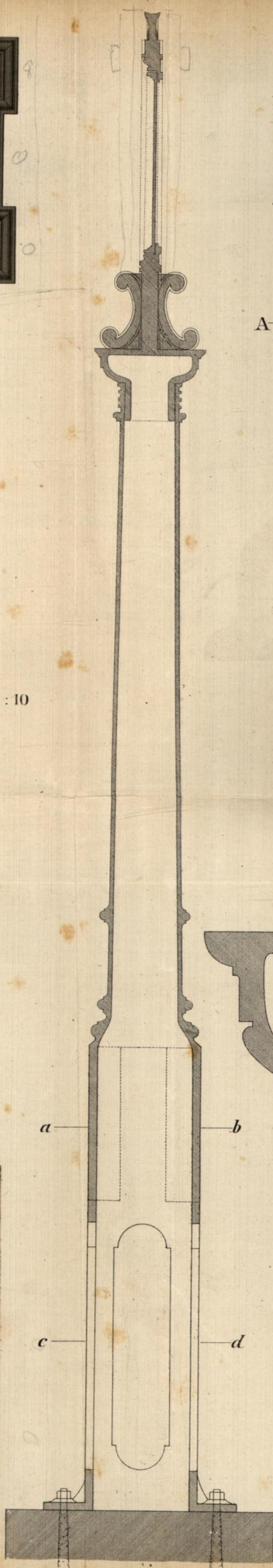


# GRENZSTOCK

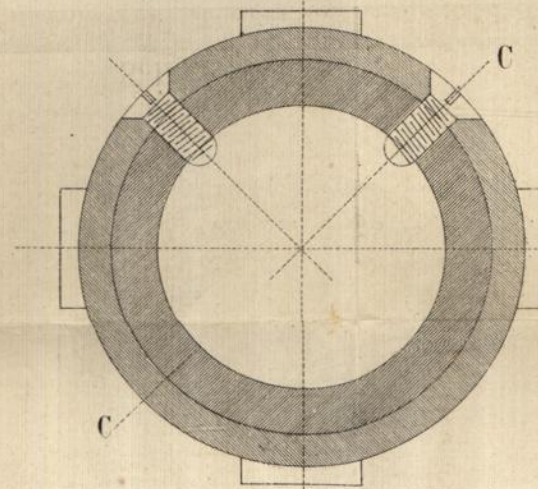
für das Großherzogthum Baden.



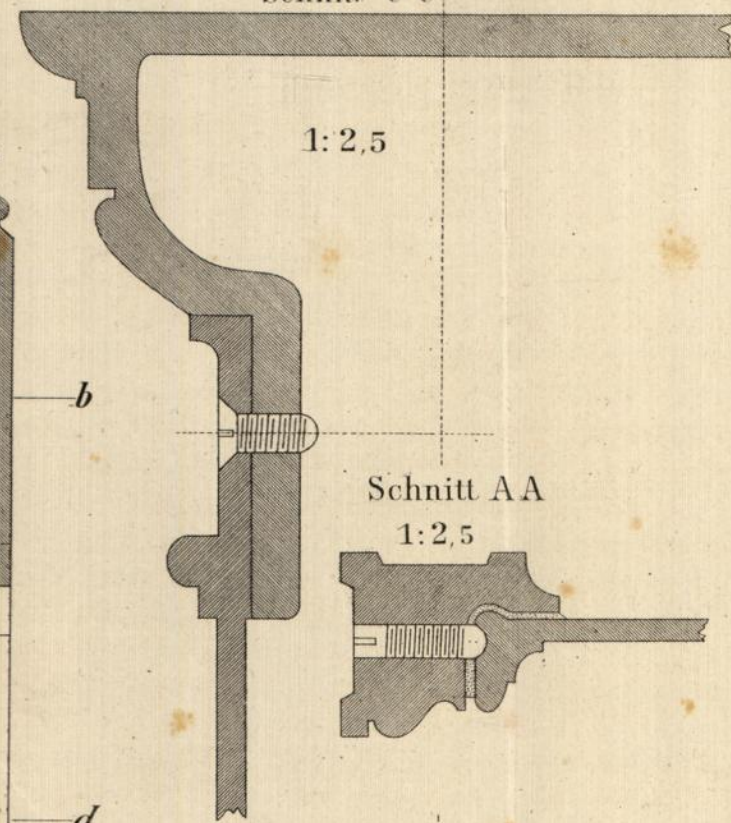
1:10



Horizontal-Schnitt B B

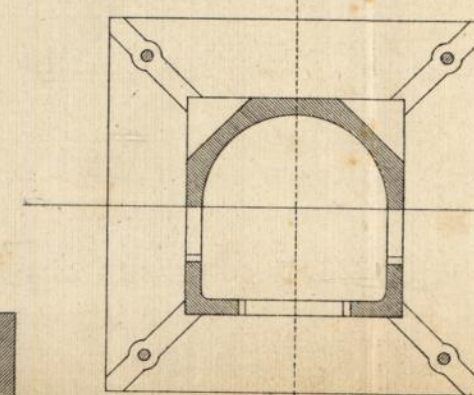
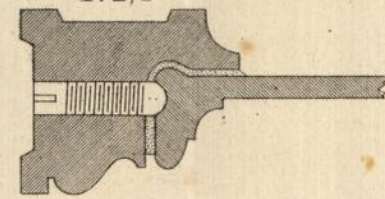


Schnitt C C



Schnitt A A

1:2,5



Schnitt a b

Schnitt c d